

## **Bebauungsplan „Burkhardt+Weber-Straße 28“, Gemarkung/Flur Reutlingen**

### **Stellungnahmen der Behörden (A) und der Öffentlichkeit (B)**

Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 12.04.2021 bis 14.05.2021  
Stand: 07.06.2021

<b>Inhalt</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>A. <u>Behörden</u></b></p> <p>1. <u>Regierungspräsidium Tübingen</u> Postfach 26 66 72016 Tübingen v. 06.04.2021</p> <p>Keine Anregungen zum jetzigen Stand des Verfahrens.</p> <p>2. <u>Eisenbahn-Bundesamt</u> Südenstraße 44 76135 Karlsruhe v. 12.04.2021</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Vonseiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wie in Ihrer Beschlussvorlage erwähnt, weise auch ich darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen.</p> <p>Ferner ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Durch die Realisierung des Vorhabens Stadtbahn Neckar-Alb könnte sich sogar ein veränderter Bedarf an Eisenbahnbetriebsanlagen ergeben. Sofern dies also nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastruktur-</p>	<p>Kenntnisnahme, dass bislang keine Anregungen bestehen.</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>betreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, dringend empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> <p>3. <u>Landratsamt Reutlingen</u> Kreisbauamt Schulstraße 26 72764 Reutlingen v. 07.05.2021</p> <p>Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Burkhardt+Weber-Straße 28“ in Reutlingen auf der Grundlage der von der Stadt Reutlingen mit E-Mail vom 30.03.2021 übersandten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:</p> <p><b>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte</b></p> <p>Zu der aufgezeigten Entwicklung einer eingeschränkten gewerblichen Nutzung und zur planungsrechtlichen Absicherung durch einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB werden aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Es wird davon ausgegangen, dass die abwägungsrelevanten Belange der Umwelt im weiteren Verfahren noch näher untersucht und abgeprüft werden.</p> <p>Im Übrigen kann das Kreisbauamt zum vorliegenden frühzeitigen Stand der Planung, in dem noch keine substanziellen planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen wurden, zu städtebaulichen und planungsrechtlichen Gesichtspunkten keine dezidierte Stellungnahme beziehen.</p> <p><b>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</b></p> <p>Das rund 1.300 m<sup>2</sup> große Plangebiet ist nahezu flächendeckend bebaut bzw. versiegelt. Es gibt lediglich einen schmalen Grünstreifen entlang der Burkhardt+Weber-Straße und ganz wenige, meist geländebedingte Kleinbestände geringwertiger Ruderalvegetation.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG erfolgte als Gesamtstellungnahme.</p> <p>Zum Artenschutz: Ein Artenschutzgutachten wurde erstellt und liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei. Demnach erforderliche Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>Eine Betroffenheit streng geschützter Tierarten kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, zumal Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter, Blindschleiche) im näheren Umfeld des Plangebiets bekannt sind. Es ist deshalb erforderlich, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung abzuklären, inwieweit möglicherweise gegen die Vorschriften nach § 44 BNatSchG verstoßen wird. Im ersten Schritt ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vertretbar. Danach ist mit der Unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen festzulegen. Insbesondere Restvorkommen der Zauneidechse lassen sich momentan nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen.</p> <p>Eine Erhaltung der Bestandsbäume, insbesondere die ältere Platane im Grenzbereich zur Burkhardt+Weber-Straße wäre zudem wünschenswert.</p> <p><b>Altlasten im Planungsgebiet</b></p> <p>Das Planungsgebiet betrifft die Altablagerung „AA Burkhardt+Weber-Straße“ (Objekt Nr. 01817), die im Bodenschutz- und Altlastenkataster BAK mit A (Ausscheiden) bewertet ist. Die Einstufung A bedeutet, dass bei derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise für das Vorliegen einer Altlast bestehen.</p> <p><b>Belange des Immissionsschutzes</b></p> <p>Die Untere Immissionsschutzbehörde kann im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in diesem Bebauungsplanverfahren, zu dem noch keine entsprechenden Planunterlagen (zeichnerische Darstellung, planungsrechtliche Festsetzungen, Begründung, evtl. Umweltbericht, Ermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Situation) vorliegen, noch keine konkrete und verbindliche Stellungnahme abgeben.</p> <p><u>Lärmimmissionen</u> Nach der Beschlussvorlage (21/027/01 vom 15.01.2021) ist für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein eingeschränktes Gewerbegebiet vorgesehen. Die Untere Immissionsschutzbehörde geht davon aus, dass sich die Einschränkung auf das zulässige immissionsschutzrechtliche Emissionsniveau der vorgesehenen Nutzungen bezieht. Damit wären</p>	<p>Die Erhaltung der Bestandsbäume wurde bei der Planung berücksichtigt und die Wurzelbereiche durch Grünflächen gesichert. Die Bäume liegen allerdings außerhalb des Plangebietes, so dass eine Pflanzbindung nicht erfolgt.</p> <p>Aussagen zu den Altlasten gem. LRA wurden zur Kenntnis genommen. Auf eine Übernahme unter Kennzeichnungen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>nur Nutzungen zulässig, die ein vergleichbares Emissionspotenzial aufweisen, wie solche, die regelmäßig in Mischgebieten zulässig sind. Somit wären von zukünftigen Nutzungen im Plangebiet in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf umgebende schutzbedürftige (Wohn-)Nutzungen zu befürchten.</p> <p>Vorgesehene schutzbedürftige Nutzungen (z. B. Büronutzung, evtl. betriebsbezogene Wohnnutzung) im Plangebiet sind Verkehrslärmimmissionen durch die Burkhardt+Weber-Straße und durch die Bahnstrecke Plochingen-Tübingen ausgesetzt. Für das benachbarte Bebauungsplanverfahren „Bahnhofplatz West“ wurden im Jahr 2019 bereits entsprechende Ermittlungen durchgeführt. Diese kamen zum Ergebnis, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) tags und nachts für Kerngebiete überschritten werden. Für das im vorliegenden Verfahren geplante (eingeschränkte) Gewerbegebiet sind in der DIN 18005 dieselben Orientierungswerte wie für Kerngebiete maßgeblich. Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde könnte im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Ermittlung der Lärmimmissionen und die dadurch erforderlichen Maßnahmen zum Lärmschutz im „benachbarten“ Verfahren „Bahnhofplatz West“ auch auf die Situation im vorliegenden Verfahren anwendbar sind.</p> <p><u>Immissionen durch elektromagnetische Felder, Erschütterungen und Sekundärschall</u> Auch hierzu wurden im Bebauungsplanverfahren „Bahnhofplatz West“ bereits Ermittlungen und Bewertungen zu möglichen Beeinträchtigungen, ausgehend von der angrenzenden Bahnlinie, durchgeführt und bewertet. Die Untere Immissionsschutzbehörde schlägt vor, zu prüfen, ob diese auch auf die immissionsschutzrechtliche Situation im vorliegenden Verfahren anwendbar sind.</p>	<p>Schallgutachten liegt ebenfalls bereits vor. Maßnahmen des passiven Schallschutzes der DIN4109 sind im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen. Hierauf wird im Bebauungsplan als Festsetzung verwiesen.</p> <p>Auch für mögliche Auswirkungen durch Erschütterungen liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor, wonach keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. (Aussagen hierzu in Text und Begründung)</p>

## Inhalt

## Beschlussvorschlag

Anlage: Datenblätter der Altablagerung (AA) bzw. Altstandorte (AS) im Plangebiet

Flächen-Nr: 01817-000  
Altablagerung AA BURKHARDT+WEBER-STR. Reutlingen, Reutlingen - Reutlingen, Stadt (1, A - K)  
Burkardt+Weber-Str.

Flächengröße: 172.446 m<sup>2</sup>

Flurstück: Reutlingen/Reutlingen 00584/000, 00659/000, 00660/001, 00664/000, 00665/000

### Ursache:

Ursache / Branche	von	bis	Dauer
Bauschuttablagerung	1945	1950	6 Jahre

### Bewertung:

Wirkungspfad	Datum	r <sub>0</sub>	m <sub>i</sub>	m <sub>u</sub>	m <sub>v</sub>	R <sub>03</sub>	BN	Handlungsbedarf - Kriterium
* Boden - Grundwasser	30.01.2008						1	A

Art der Einwirkung: nicht bekannt

Wirkungspfad	Datum	r <sub>0</sub>	m <sub>i</sub>	m <sub>u</sub>	m <sub>v</sub>	R <sub>03</sub>	BN	Handlungsbedarf - Kriterium
Vorklassifizierung	27.05.1994						0	A

Art der Einwirkung: nicht bekannt

### Adresse:

- 1) Antragsteller/Träger der Maßnahme: BMA Reutlingen; Marktplatz 22; 72764; Reutlingen
- 2) Gutachter/Sachverständige: Geoplan; Unter den Linden 15; 72762; Reutlingen

### Überlappte Fläche:

02146-000; 02194-000; 02014-000; 04047-000; 02089-000; 05085-000; 04034-000; 01985-000; 01984-000; 02092-000; 01986-000; 02015-000; 02016-000



Lageplan eingetragen

Titel: AA BURKHARDT+WEBER-STR.  
Gemeinde: Reutlingen / Reutlingen, Stadt (1, A - K)  
Flächen-Nr.: 01817-000

#### 4. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe v. 10.05.2021

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Gegen die Neuaufstellung/Änderung des o. g. Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Innerhalb des bestehenden Gebäudes befindet sich eine Ringleitung der DB Energie GmbH zur Stromversorgung aller Gebäude des ehemaligen Güterbahnhofs. Diese Leitung darf nicht beschädigt werden. Alle Arbeiten benötigen zwingend eine Rücksprache mit der DB Energie GmbH, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe, Ansprechpartner: Herr Krempel, Tel. 0721 938150, E-Mail: Bertram.Krempel@deutschebahn.com.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB-Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 938-5965, Fax 0721 938-5509, E-Mail: zrwd@deutschebahn.com. Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir, bei der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Investor übermittelt.</p> <p>Ringleitung innerhalb des bestehenden Gebäudes wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um Inhalte der nachgelagerten Ausführungsplanung.</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.</p> <p>Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB-seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie, ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadenersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um Inhalte der nachgelagerten Ausführungsplanung.</p> <p>Entsprechende Einschränkungen, um Beeinträchtigungen durch Lichtzeichen oder Beleuchtungsanlagen zu verhindern, wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um Inhalte der nachgelagerten Ausführungsplanung.</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Wir weisen bereits heute auf folgende Baubedingungen hin, behalten uns aber weitere Baubedingungen vor.</p> <p>Gleisflächen der DB AG dürfen grundsätzlich vor und während der Maßnahmen nicht betreten oder für Materiallagerung oder -umschlag genutzt werden. Eine ständig geschlossene Abgrenzung (Bauzaun ...) zum Eisenbahn-Gefahrenbereich ist während der gesamten Maßnahme vorzusehen.</p> <p>Der Mindestabstand von 3,50 m zu spannungsführenden Teilen ist jederzeit von Mensch und Maschine einzuhalten. Eine Unterschreitung der Abstände bedarf der Absprache und Zustimmung mit dem Gewerk Oberleitung der DB Netz AG.</p> <p>Für jeglichen Einsatz von Kränen, Betonpumpen, Hubsteigern und Ähnlichem ist vorab mit der DB Netz AG eine Kran-/Maschinenvereinbarung abzuschließen – auch wenn diese den Sicherheitsabstand von 3,5 m zu spannungsführenden Teilen einhalten. Ansprechpartner: sven.hoennicke@deutschebahn.com. Es ist ein zeitlicher Vorlauf von 6 Wochen für die Bearbeitung der Kranvereinbarung zu berücksichtigen.</p> <p>Arbeiten im Bereich der Eisenbahndrucklasten dürfen nur mit statischer Nachweisführung eines vom Eisenbahnbundesamt (EBA) zugelassenen Ing.-Büros durchgeführt werden. Die Nachweise sind vor Ausführung der DB Netz AG vorzulegen.</p> <p>Anfallendes Oberflächen-/Grundwasser darf nicht in die Gelände der DB AG abgeleitet werden.</p> <p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um Inhalte der nachgelagerten Ausführungsplanung.</p>



Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p> <p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt wurde bereits beteiligt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung findet zum Zeitpunkt der Auslegung statt.</p>
<p>5. <u>Regierungspräsidium Freiburg</u> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br. v. 11.05.2021</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p> <p><b>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische</p>	<p>Ein Ingenieurgeologisches Gutachten von Geotechnik Südwest vom 29.03.2021 liegt vor und ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt. Die</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine der Opalinuston-Formation an.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	<p>geotechnischen Hinweise werden demnach berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>Nach dem beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://www.lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://www.lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver, Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>6. <u>Regionalverband Neckar-Alb</u>  Löwensteinplatz 1  72116 Mössingen  v. 12.05.2021</p> <p>In der übersandten Beschlussvorlage wird mehrfach formuliert, dass die Bahn benachbarte Flächen nicht frei gibt. Wir bitten um Änderung/Ergänzung dieser textlichen Darstellung wie folgt:  „Die heutigen Bahnflächen sind aus Sicht der Regionalplanung für den vorgesehenen Ausbau des Schienenverkehrs durch die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zu sichern. Sie werden absehbar bei der politischen gewünschten weiteren Ausweitung des Schienenverkehrs als Abstellanlagen benötigt.“</p> <p>Ob weitere regionalplanerische Belange berührt werden, kann erst beurteilt werden, wenn ein qualifizierter Bebauungsplanentwurf vorliegt.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Die Aussage zur fehlenden Freigabe durch die Bahn wird entfernt.</p> <p>Der Geltungsbereich ist von einem möglichen Ausbau des Schienenverkehrs nicht betroffen. Insofern wird dazu keine Aussage getroffen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung findet zum Zeitpunkt der Auslegung statt.</p>